

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/099/24

öffentlich

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen - Wipertistraße in Quedlinburg (Weg zur ehem. Landesfachschule für Gartenbau)

Erstellungsdatum: 11.12.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

16.01.2025 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

27.02.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt,

1. die in der Anlage kenntlich gemachten Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dies umfasst die Flurstücke 2588 und eine noch zu vermessende Teilfläche des derzeitigen Flurstücks 2639 in Flur 37 in der Gemarkung Quedlinburg.
2. dem Flurstück 2588 und der noch zu vermessenden Teilfläche des derzeitigen Flurstücks 2639 die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA zuzuordnen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 4 StrG LSA die Welterbestadt Quedlinburg.

Erarbeitet durch:	Hühnerbein, Sophie	gez. S. Hühnerbein	11.12.24
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	12/12/24
	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	gez. Graßmann	12.12.24
	3.2 Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement	gez. S. Zander	11.12.24
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	11.12.2024	gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	16.12.24

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt beabsichtigt die Flurstücke 2588 und eine noch zu vermessende Teilfläche des derzeitigen Flurstücks 2639 in Flur 37 auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung unentgeltlich an die Welterbestadt Quedlinburg zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitschaft der Welterbestadt Quedlinburg, die betreffende Verkehrsfläche öffentlich zu widmen.

Die landeseigene Straße wird derzeit für die Erschließung der Landesliegenschaft Wipertistraße 5, als Zufahrt zum Gelände des Ökogarten Quedlinburg e.V. und als Verbindungsstraße für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Brühlpark und dem Quedlinburger Stadtwald genutzt.

Am 04.11.2024 hat der Oberbürgermeister in Form einer Entscheidungsvorlage verfügt, das Widmungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch vorzeitige Besitzeinweisung nach § 40 oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

Derzeit ist die Welterbestadt Quedlinburg zwar noch nicht Eigentümerin der o.g. Flurstücke. Jedoch erteilte das Land Sachsen-Anhalt vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, dieses wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Direktion, Otto-Hahnstraße 1+1a, 39106 Magdeburg, als Eigentümerin mit Schreiben vom 10.12.2024 die Zustimmung zur Widmung. Damit ist die in § 6 Abs. 3 StrG LSA enthaltene Bedingung für die Widmung erfüllt, nach der ein Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter vorab zugestimmt hat.

Die Widmung ist unerlässlich zur Entstehung einer öffentlichen Straße im Rechtssinn. Sie eröffnet jedermann die Möglichkeit, die Straße im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrs zu gebrauchen.

Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerkreise, Benutzerzwecke oder Benutzungsarten sind nicht vorgesehen.

Aus der Verkehrsbedeutung der hier zu widmenden Straße ergibt sich ihre Einstufung als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA.

Baulastträger wird die Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA. Dies führt in der Zukunft zu finanziellen Auswirkungen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Die Widmung ist ortsüblich mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

In der Anlage sind die zu widmenden Verkehrsflächen durch Umrandung hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR nicht bezifferbar	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Kartenausschnitt mit Darstellung der zu widmenden Verkehrsflächen